



# **AUSSTELLUNGSORDNUNG**

## AUSSTELLUNGSORDNUNG DER ZGBBS E.V.

### Inhalt

- § 1 Zweck
- § 2 Geltungsbereich der Ausstellungsordnung des ZGBBS e.V.
- § 3 Termenschutz und Formalitäten
- § 4 Mindestanforderungen für Ausstellungen des ZGBBS e.V.
- § 5 Ausfallen von Ausstellungen
- § 6 Katalog
- § 7 Zulassung von Hunden
- § 8 Zulassung von Ausstellern
- § 9 Meldungen
- § 10 Meldegelder
- § 11 Pflichten des Ausstellers
- § 12 Personen im Ring
- § 13 Klasseneinteilung und Beschreibung
- § 14 Versetzen eines Hundes
- § 15 Formwertnoten und Beurteilungen
- § 16 Wettbewerb „Best of Breed“ BOB und „Best of Opposite Sex“ BOS
- § 17 Vergabe Anwartschaft auf das Nationale und Internationale Championat
- § 18 Reihenfolge des Richtens
- § 19 Bekanntgabe von Bewertungen und von Platzierungen
- § 20 Zulassung von Zuchtrichtern
- § 21 Pflichten des Zuchtrichters
- § 22 Anzahl der Hunde je Zuchtrichter
- § 23 Zuchtrichterwechsel
- § 24 Zuchtrichter-Anwärter
- § 25 Pflichten des Veranstalters gegenüber Zuchtrichtern





- § 26 Zuchtrichterspesen
- § 27 Haftung
- § 28 Hausrecht
- § 29 Ordnungsbestimmungen
- § 30 Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung
- § 31 Inkrafttreten

## AUSSTELLUNGSORDNUNG DER ZGBBS E.V.

### § 1 Zweck

Ausstellungen dienen der Bewertung von Hunden zu zuchtfördernden Zwecken. Hierbei wird die Formwertnote des Hundes ermittelt. Es sollten Beratung, Werbung, Kontaktaufnahme, bzw. Kontakterhaltung zwischen Ausstellern, Besuchern und Zuchtverein im Vordergrund stehen.

### § 2 Geltungsbereich der Ausstellungsordnung des ZGBBS e.V.

Vorbereitung und Ablauf von Ausstellungen regeln sich nach den Bestimmungen dieser Ausstellungsordnung. Sie regelt unter anderem das Ausrichten und Durchführen von Ausstellungen für die Rasse Weißer Schweizer Schäferhund nach dem gültigen FCI-Standards Nr. 347.

### § 3 Termenschutz und Formalitäten

Für die Durchführung von Ausstellungen ist die ZGBBS e.V. verantwortlich. Geschützte Termine werden schnellstmöglich auf der Homepage der ZGBBS e.V. mit nachstehenden Informationen veröffentlicht:

- Titel der Veranstaltung mit genauer Anschrift des Ausstellungsgeländes
- Name und Kontaktdaten (E-Mail und Telefonnummer) des Ansprechpartners
- Name des Zuchtrichters
- Angabe des Meldeschlusses (Ein einmalig verlängerter Meldeschluss ist generell möglich. Nachmeldungen sind auf Anfrage möglich.)
- Beginn des Richtens
- Klasseneinteilung
- Auf eventuelle Einschränkungen durch das örtliche Veterinäramt (insb. in Bezug auf § 10 TierSchHuV) ist im Vorfeld durch den Veranstalter hinzuweisen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Richterberichte der ZGBBS e.V. zu verwenden sind. Eine Kopie der Richterberichte ist in der Geschäftsstelle abzulegen.

In der Ausschreibung muss ausgeführt werden, dass die Aussteller die Bestimmungen der ZGBBS e.V.-Ausstellungsordnung anerkennen müssen.



#### § 4 Mindestanforderungen für Ausstellungen des ZGBBS e.V.

1. Saubere und helle Hallen oder Freigelände
2. Sanitäreinrichtungen mit fließendem Wasser.
3. Alle vier Ringseiten sollen nicht kürzer als 20 m sein.
4. Betreuung der Richter, auch vor und nach der Ausstellung.
5. Bereitstellung von Ringhelfern.

#### § 5 Ausfallen von Ausstellungen

Kann aus irgendwelchen Gründen die Ausstellung nicht stattfinden und auch nicht auf einen späteren Termin gelegt werden, so ist die Meldegebühr zurück zu erstatten.

#### § 6 Katalog

Der Katalog muss folgende Mindestangaben beinhalten:

- Veranstalter, Ansprechpartner,
- Ort, Datum,
- Darstellung der ZGBBS e.V. durch Verwendung des aktuellen Logos an exponierter Stelle,
- Zuchtrichter,
- gemeldete und zu bewertende Hunde mit Angabe des vollständigen Namens, Wurfstag, Eltern, Züchter und Eigentümer.

Nachmeldungen können im Katalog nicht berücksichtigt werden.

Die Katalogdaten dürfen vor Beginn der Ausstellung nicht veröffentlicht werden. Werden Kataloge oder Katalogdaten zu Presse Zwecken vor Beginn einer Ausstellung ausgegeben, ist darauf hinzuweisen, dass diese nicht vor Beginn der Veranstaltung publiziert werden dürfen.

Die Geschäftsstelle erhält einen Katalog und die Richterberichte des ZGBBS e.V. Der Schatzmeister wird durch die Geschäftsstelle informiert.

Meldestatistiken dürfen erst nach Meldeschluss veröffentlicht werden.

#### § 7 Zulassung von Hunden

Zugelassen sind nur Hunde der Rasse Weißer Schweizer Schäferhund, welche in ein anerkanntes Zuchtbuch bzw. Register als eindeutig der Rasse zugehörig eingetragen sind. Identitätsüberprüfungen der gemeldeten Hunde sind möglich.

Der Veranstalter kann den Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen verlangen und hierzu Fristen setzen. Wird der Nachweis nicht innerhalb der gesetzten Frist geführt, kann die Meldung abgelehnt werden.



Bissige, kranke, mit Ungeziefer behaftete Hunde sowie Hündinnen, die sichtlich trächtig oder in der Säugeperiode oder in Begleitung ihrer Welpen sind, dürfen nicht in das Ausstellungsgelände eingebracht werden. Wer kranke Hunde in eine Ausstellung einbringt, haftet für die daraus entstehenden Folgen. Nachweislich taube oder blinde Hunde dürfen an einer Ausstellung nicht teilnehmen. Des Weiteren sind kastrierte Rüden und Hündinnen nur in der entsprechenden Klasse zugelassen.

Die Voraussetzungen des § 10 TierSchHuV sind zwingend zu beachten. Auf eventuelle Einschränkungen durch das jeweils örtliche Veterinäramt wird vom Veranstalter vorab hingewiesen.

Läufige Hündinnen dürfen auf Ausstellungen der ZGBBS e.V. ausgestellt werden, sind aber vor Beginn der Ausstellung anzumelden und dürfen erst nach Aufruf das Ausstellungsgelände betreten.

#### § 8 Zulassung von Ausstellern

Hunde im Eigentum von amtierenden Richtern oder mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen dürfen nicht gemeldet und ausgestellt werden.

Ringhelfer können Hunde melden, müssen aber während des Richtens ihre Aufgabe übertragen und sich nicht im Ring beim amtierenden Richter aufhalten.

An Ausstellungen der ZGBBS e.V. dürfen insbesondere Personen mit einem befristeten oder unbefristeten Ausstellungsverbot der ZGBBS e.V. nicht teilnehmen.

Nur Hunde mit gültigem Impfpass dürfen in das Ausstellungsgelände gebracht werden. Eine Tollwutschutzimpfung ist nicht zwingend erforderlich, muss aber vom Veranstalter vor der Ausschreibung der Veranstaltung mit dem Veterinäramt vor Ort abgeklärt werden.

Die Ahnentafeln der gemeldeten Hunde sind mitzubringen und bei Aufforderung vorzulegen. Eine Identitätsprüfung durch Ablesen der Tätowiernummer oder des Mikrochips kann durch den Veranstalter vorgenommen werden.

#### § 9 Meldungen

Die Meldung darf nur unter dem im Zuchtbuch bzw. Register eingetragenen Namen des Hundes erfolgen. Doppelmeldungen sind unzulässig. Zur Meldung eines Hundes ist nur der Eigentümer oder eine als von ihm als Vertreter bestimmte Person berechtigt.



Der Eigentümer kann den Hund selbst oder durch einen Beauftragten ausstellen lassen. Handlungen und/oder Unterlassungen des Beauftragten (Aussteller/Vorführer) wirken für und gegen den Eigentümer.

Die Abgabe der Meldung verpflichtet zur Zahlung der Meldegebühr. Ein Zurückziehen einer Meldung ist bis zum Tag des offiziellen Meldeschlusses in schriftlicher Form möglich. Die Ausstellungsleitung kann in solchen Fällen bis max. 25 % der Meldegebühr als Bearbeitungsgebühr einbehalten.

Nachmeldungen sind nach Absprache möglich, mit Ausnahme von Meldungen für Zuchtgruppen, Paarklassen und Nachzuchtgruppen nach den Bestimmungen des Veranstalters. Ein Anspruch auf Erwähnung im Katalog und Vergabe von Preisen (Pokal, Schleife,...) besteht in diesem Fall nicht.

Mit der Meldung erkennt der Eigentümer und Aussteller die Ausstellungsordnung der ZGBBS e.V. als für sich verbindlich an.

#### § 10 Meldegelder

Das Meldegeld für Ausstellungen der ZGBBS e.V. wird laut Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt.

Die finanzielle Begünstigung einzelner Ausstellergruppen ist untersagt.

Das Meldegeld wird mit der Abgabe der Meldung fällig. Sofern bis zum Ausstellungstag das Meldegeld beim Veranstalter nicht eingegangen ist und nachträglich eingetrieben werden muss, so wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 Euro erhoben. Zugelassene Nachmeldungen nach Meldeschluss werden mit einer zusätzlichen Gebühr von 5,00 Euro erhoben.

#### § 11 Pflichten des Ausstellers

Die Hunde sind innerhalb der in der Ausschreibung angegebenen Einlasszeit einzubringen. Für das rechtzeitige Vorführen der Hunde ist der Aussteller/Vorführer selbst verantwortlich.

Die Abstammungsnachweise der gemeldeten Hunde, die Prüfungsnachweise bei Leistungshunden sowie die Nachweise über Siegertitel/Anwartschaften sind auf Anforderung vorzulegen. Atteste jeglicher Art sind vor dem Richter abzugeben und können bei Nichtabgabe nicht berücksichtigt werden.

Die korrekte Katalognummer ist von der den Hund vorführenden Person deutlich sichtbar zu tragen.



Störendes „double handling“ kann mit dem Ausschluss des Hundes, zu dessen Gunsten das „double handling“ stattfindet, durch den amtierenden Richter geahndet werden. Eine Störung ist dann anzunehmen, wenn die Beurteilungsvorgänge erschwert oder beeinträchtigt werden. Gegen den Aussteller/Vorführer kann ein Ausstellungsverbot erlassen werden.

Auf dem Ausstellungsgelände ist ein über das Kämmen und Bürsten hinausgehendes Zurechtmachen des Hundes unter Verwendung jedweder Mittel und Hilfen untersagt. Die Benutzung von Laserpointern, Drohnenaufnahmen und andere störende Handlungen sind untersagt.

Alle Hunde sind an der Leine zu führen. Die Aussteller sind verpflichtet, bis zum Schluss der Ausstellung auf dem Ausstellungsgelände zu bleiben. Bei früherem Verlassen der Ausstellung besteht kein Anspruch auf Urkunden, Richterberichte und ggf. Ehrenpreise. Ausnahmen können mit dem Veranstalter abgeklärt werden.

Jeder Aussteller ist für das rechtzeitige Vorführen seines Hundes selbst verantwortlich. Der Veranstalter ist keineswegs verpflichtet, die einzelnen Hundeführer aufzurufen, wenn diese nicht pünktlich im Ring erscheinen. Desgleichen hat jeder Aussteller im eigenen Interesse zu beachten, ob sein Hund in der richtigen Klasse im Katalog aufgeführt ist. Die Ausstellungsmappen sind vor Beginn des Richtens der jeweiligen Klassen beim Ringhelfer abzugeben.

Der Aussteller hat sich mit einem qualifizierten Hund für alle evtl. nachfolgenden Ausscheidungen wie z.B. BOB oder BOS pünktlich am Bewertungsring bereit zu halten. Versäumt der Aussteller die Teilnahme verliert er jegliche Ansprüche auf evtl. entgangene Titel.

Der Aussteller/Vorführer erkennt an, dass Formwertnoten und Platzierungen des Zuchtrichters unanfechtbar sind. Sie unterliegen keiner Überprüfung. Eine Beleidigung des Zuchtrichters oder öffentliche Kritik seiner Bewertungen und Platzierungen ist unzulässig.

## § 12 Personen im Ring

Außer dem Zuchtrichter, zugelassenen Zuchtrichter-Anwärtern, den Ringschreibern, dem Dolmetscher und den Hundeführern hat sich niemand im Ring aufzuhalten. Ringhelfer haben das Recht, die Bewertungsringe zu betreten. Auf die Beurteilung oder Platzierung der Hunde darf kein Einfluss genommen werden.



### § 13 Klasseneinteilung und Beschreibung

Die Einrichtung der Klassen c) bis g) ist verbindlich vorgeschrieben.

#### a) Welpenklasse

Eine Meldung in der Welpenklasse ist ab dem 3. bis zum einschließlich 6. Lebensmonat möglich. Die Höchstbewertung ist vv (Vielversprechend).

Die Sieger aus diesen Klassen nehmen nicht am Wettbewerb für das BOB (Best of Breed) und dem BOS (Best of Opposite Sex) teil.

#### b) Jüngstenklasse

Eine Meldung in der Jüngstenklasse ist ab dem 6. bis zum einschließlich 9. Lebensmonat möglich. Die Höchstbewertung ist vv (Vielversprechend).

Die Sieger aus diesen Klassen nehmen nicht am Wettbewerb für das BOB (Best of Breed) und dem BOS (Best of Opposite Sex) teil.

#### c) Jugendklasse

Eine Meldung in der Jugendklasse ist ab dem 9. bis zum einschließlich 15. Lebensmonat möglich. Die Höchstbewertung ist V (Vorzüglich).

Die mit V1 platzierten Rüden und mit V1 platzierten Hündinnen der Jugendklasse nehmen am Wettbewerb für BOB (Best of Breed) und BOS (Best of Opposite Sex) teil.

#### d) Veteranenklasse

Eine Meldung in der Veteranenklasse ist nur möglich, wenn der Hund am Tage der Bewertung das 8. Lebensjahr vollendet hat. Die Bewertung dieser Klasse erfolgt durch den Zuchtrichter nach dem Standard. Daneben soll besonders auf die Kondition und Konstitution dieser Hunde geachtet werden. Die Höchstbewertung ist V (Vorzüglich).

Die mit V1 platzierten Rüden und mit V1 platzierten Hündinnen der Veteranenklasse nehmen am Wettbewerb für BOB (Best of Breed) und BOS (Best of Opposite Sex) teil.

#### e) Offene Klasse

Eine Meldung in der Offenen Klasse ist ab dem 15. Lebensmonat möglich. Die Höchstbewertung ist V (Vorzüglich).

Die mit V1 platzierten Rüden und mit V1 platzierten Hündinnen der Offenen Klassen nehmen am Wettbewerb für BOB (Best of Breed) und BOS (Best of Opposite Sex) teil.

**f) Championklasse**

Eine Meldung in der Championklasse ist möglich, wenn der Hund am Tage der Bewertung den Nachweis von 3 Anwartschaft erbringen kann. Die Höchstbewertung ist V (Vorzüglich).

Die mit V1 platzierten Rüden und mit V1 platzierten Hündinnen der Championklasse nehmen am Wettbewerb für BOB (Best of Breed) und BOS (Best of Opposite Sex) teil.

**g) Gebrauchshundeklasse**

Eine Meldung in der Gebrauchshundeklasse ist möglich, wenn der Hund am Tage der Bewertung über ein Ausbildungskennzeichen (AKZ) verfügt und bei der Meldung nachweisen kann. Hierbei zählen Nachweise von bestandenen Prüfungen in den Sparten VPG/IPO/IGP, FH, Agillity, Obedience, Rettungshund. Die Höchstbewertung ist V (Vorzüglich).

Die mit V1 platzierten Rüden und mit V1 platzierten Hündinnen der Gebrauchshundeklasse nehmen am Wettbewerb für BOB (Best of Breed) und BOS (Best of Opposite Sex) teil.

**h.) Wunderbar-Unperfekt-Klasse**

Eine Meldung in dieser Klasse ist Weißen Schweizer Schäferhunden gestattet, welche zuchtausschließende Fehler vorweisen oder nicht über eine nachgewiesene Abstammung verfügen. Im Vordergrund soll die Dazugehörigkeit und die Freude am Ausstellen des Hundes stehen.

Jeder Hund erhält eine Bewertung in Form eines Richterberichtes ohne Formwertnote. Es soll eine Platzierung innerhalb der Klasse vorgenommen werden.

Die Erstplatzierten nehmen nicht am Wettbewerb für BOB (Best of Breed) und BOS (Best of Opposite Sex) teil.

**i) Zuchtgruppen-Wettbewerb**

Für alle Ausstellungen der ZGBBS e.V. kann ein Zuchtgruppen-Wettbewerb ausgeschrieben werden. Zuchtgruppen bestehen aus mindestens 3 Hunden einer Rasse mit gleichem Zwingernamen. Sie müssen am gleichen Tage bei der Einzelbewertung mindestens die Formwertnote „Gut“ erhalten haben.

**j) Nachzuchtgruppen-Wettbewerb**

Für Ausstellungen der ZGBBS e.V. kann ein Nachzuchtgruppen-Wettbewerb ausgeschrieben werden. Als Nachzuchtgruppe gelten sämtliche Nachkommen eines Rüden oder einer Hündin. Die Gruppe besteht aus einem Elterntier, sowie mindestens 3 Nachkommen beiderlei Geschlechts aus mindestens zwei verschiedenen Würfen.



Alle vorgestellten Hunde müssen am gleichen Tage bei der Einzelbewertung mindestens die Formwertnote „Gut“ erhalten haben.

Beurteilungskriterien sind die Qualität der einzelnen Nachkommen sowie die phänotypische Übereinstimmung mit dem Elterntier.

#### **k) Paarklassen-Wettbewerb**

Für Ausstellungen der ZGBBS e.V. kann ein Paarklassen-Wettbewerb ausgeschrieben werden. Eine Paarklasse besteht aus einem Rüden und einer Hündin, die Eigentum eines Ausstellers sein müssen. Die Beurteilung der Paarklasse ist gleich der Beurteilung der Zuchtgruppe. Gesucht wird das idealtypische Paar. Beide Hunde müssen am gleichen Tag bei der Einzelbewertung mindestens die Formwertnote „Gut“ erhalten haben.

#### **l) Vorfürwettbewerb Kind mit Hund**

Für Ausstellungen der ZGBBS e.V. kann der Wettbewerb Kind mit Hund ausgeschrieben werden. Hierbei können Kinder einen Hund vorführen und zeigen wie weit sie die Grundregeln der Ausstellung bereits beherrschen. Der Spaß soll dabei im Vordergrund stehen.

Berechtigt sind Kinder bis zum 14. Lebensjahr mit einem Hund, der am gleichen Tag eine Einzelbewertung bekommen hat. Die Eltern der Kinder und die Besitzer der Hunde sind selbstverantwortlich für die Teilnahme an dem Wettbewerb.

#### **m.) Sonstiges**

Stichtag für die Alterszuordnung: Das geforderte Lebensalter muss der Hund am Tag der Bewertung erreicht haben. Änderungen sind im Vorfeld schriftlich mit dem Veranstalter und dem Zuchtrichter abzuklären.

### **§ 14 Versetzen eines Hundes**

Das Versetzen eines Hundes in eine andere Klasse als gemeldet, ist nur möglich, wenn dieser in Bezug auf Alter, Geschlecht, Haarart, anderer Voraussetzungen oder durch einen Fehler der Organisatoren in eine falsche Klasse eingeordnet wurde. Ein solcher Fall ist durch Beiziehung des Meldeformulars zu klären. Ist die Klassenangabe nicht eindeutig, ordnet der Veranstalter in Absprache mit dem amtierenden Zuchtrichter den Hund einer Klasse zu. Es ist untersagt, einen Hund auf Wunsch eines Ausstellers hin zu versetzen, ohne dass obige Voraussetzungen vorliegen.



## § 15 Formwertnoten und Beurteilungen

Bei allen Rassehund-Ausstellungen können folgende Formwertnoten vergeben werden:

- Vorzüglich (V)
- Sehr Gut (SG)
- Gut (G)
- Genügend (Ggd)
- Disqualifiziert (Disq)

**VORZÜGLICH** erhalten Hunde, die im hohen Maße dem Rassestandard entsprechen. Sie sind stolze Vertreter ihrer Rasse und zeigen sich psychisch, wie auch physisch in einer hervorragenden Verfassung. Kleinere Abweichungen vom Idealstandard sind erlaubt, wenn sie die harmonische Gesamterscheinung des Hundes nicht stören. Die Geschlechtszugehörigkeit ist eindeutig zuerkennen.

**SEHR GUT** erhalten Hunde, die die typischen Merkmale ihrer Rasse aufweisen. Es sind kleineren Fehlern erlaubt, die trotzdem erkennen lassen, dass es sich um einen besonders wertvollen Vertreter seiner Rasse handelt und diese Fehler weder seine Gesamterscheinung, noch seine psychische und physische Konstitution stören.

**GUT** erhalten Hunde, die die Hauptmerkmale des Rassestandards aufweisen. Es sind Fehler erlaubt, jedoch müssen die positiven Merkmale überwiegen.

**GENÜGEND** erhalten Hunde, die genügend Merkmale des Rassestandards aufweisen, jedoch überwiegen bei ihnen die Fehler, sodass es an einer harmonischen Gesamterscheinung mangelt.

**DISQUALIFIZIERT** werden Hunde, mit Fehlern oder Anomalien, die laut Standard für die Zucht nicht akzeptabel sind und die Gesundheit des Hundes beeinträchtigen.

In der Welpen- und Jüngstenklasse können folgende Formwertnoten vergeben werden:

- vielversprechend (vv)
- versprechend (vsp)
- wenig versprechend (wv)

**VIELVERSPRECHEND** wird einem Hund zugesprochen, dessen momentane psychische und physische Entwicklung altersentsprechend hervorragende Anlagen aufweist und vermuten lassen, dass er sich weiterhin harmonisch und standardgemäß entwickelt.

**VERSPRECHEND** wird einem Hund zugesprochen, dessen momentane Entwicklung altersentsprechend gute Anlagen aufzeigt, jedoch das harmonische Gesamtbild noch nicht ganz stimmig ist.



WENIG VERSPRECHEND wird einem Hund zu erteilt, der in seinem momentanen Entwicklungszustand Abweichungen vom Standard aufzeigt, die vermuten lassen, dass sie sich bei der weiteren Entwicklung nicht mehr verbessern.

Desweiteren gilt, dass Hunden, denen keine der obigen Formwertnoten zuerkannt werden kann, mit folgenden Vermerken aus dem Ring genommen werden müssen:

OHNE BEWERTUNG gilt für Hunde, die durch ihr fehlerhaftes Verhalten nicht beurteilbar sind. Darunter fallen Hunde, bei denen eine Kontaktaufnahme, Anfassen und Abtasten durch aggressives oder sehr ängstliches Verhalten dem Zuchtrichter gegenüber nicht möglich ist. Ebenso können lahrende, verletzte oder kranke Hunde keine Beurteilung erhalten.

ZURÜCKGEZOGEN: Als „zurückgezogen“ gilt ein Hund, wenn der Aussteller noch vor Beginn des Richtens, seinen Hund aus dem Ausstellungsring nimmt und auf eine Beurteilung verzichtet.

NICHT ERSCHIENEN: Als „nicht erschienen“ gilt ein Hund, der unentschuldig nach Beginn des Richtens im Ausstellungsring erscheint.

#### §16 Wettbewerb „Best of Breed“ BOB und „Best of Opposite Sex“ BOS

Der „Beste Hund der Rasse“ in der ZGBBS e.V. wird ermittelt aus den mit V1 bewerteten Hunde aus den Jugend-, Offenen-, Veteranen-, Champion- und Gebrauchshundeklassen. Neben dem BOB muss der Richter auch den besten Hund des anderen Geschlechts (BOS) auswählen.

Alle am Ausstellungstag amtierenden Zuchtrichter und Zuchtrichter-Anwärter nehmen an der Wahl des „BOB“ und „BOS“ teil. Es muss eine ungerade Zahl an Entscheidern sein. Ist dies nicht der Fall, entscheiden die Zuchtrichter, wer in diesem Fall noch mitentscheiden darf.

Auf allen Ausstellungen der ZGBBS e.V. können zudem Siegertitel vergeben werden. Hunde die diese Siegertitel erhalten, müssen aber zwingend die Höchstbewertung in ihrer Klasse erhalten haben.

Geldpreise dürfen nicht vergeben werden.

#### §17 Vergabe Anwartschaft auf das Nationale und Internationale Championat

Auf Ausstellungen der ZGBBS e.V. können nationale und internationale Anwartschaften CAC auf den Titel „Nationaler Club Champion ZGBBS e.V.“ bzw. „Internationaler Club Champion ZGBBS e.V.“ vergeben werden.



Diese werden an alle erstplatzierten Hunde, welche die Höchstbewertung ihrer Klasse erhalten haben, vergeben. Die Vergabe ist automatisch an die Platzierung gebunden und bedarf nicht zwingend einer gesonderten Anwartschaftskarte.

Hat ein Hund 3 nationale Anwartschaften von 2 unterschiedlichen Zuchtrichtern innerhalb Deutschlands erreicht, können diese Anwartschaften bei der Geschäftsstelle der ZGBBS e.V. eingereicht werden, um das nationale Championat (CAC) zu beantragen.

Der Titel lautet „Nationaler Club Champion ZGBBS e.V.“

Hat ein Hund 3 internationale Anwartschaften von mindestens 2 unterschiedlichen Zuchtrichtern erreicht, von denen mindestens 1 außerhalb Deutschlands erworben worden sein muss, können diese Anwartschaften bei der Geschäftsstelle der ZGBBS e.V. eingereicht werden, um das internationale Championat zu beantragen.

Der Hund erhält den Titel „Internationaler Club Champion ZGBBS e.V.“

Die Gebühren hierfür regelt die aktuelle Beitrags- und Gebührenordnung der ZGBBS e.V.

#### § 18 Reihenfolge des Richtens

Auf Ausstellungen des ZGBBS e.V. gilt die im Katalog angegebene Reihenfolge des Richtens. In Ausnahmefällen obliegt es dem amtierenden Zuchtrichter die Reihenfolge in Absprache mit dem Veranstalter zu ändern.

Änderungen sind den Ausstellern während der Veranstaltung bekannt zu geben.

#### § 19 Bekanntgabe von Bewertungen und von Platzierungen

Die Bekanntgabe von Platzierungen auf den hierfür vorgesehenen Tafeln oder Listen darf erst erfolgen, wenn die Bewertung und Platzierung der gesamten Klasse abgeschlossen ist. Bei Auslegungsfragen zur Bewertung und Platzierung gilt die Eintragung im Richterbericht des Zuchtrichters.

#### § 20 Zulassung von Zuchtrichtern

Auf Ausstellungen der ZGBBS e.V. sind bevorzugt Spezial-Zuchtrichter für Weiße Schweizer Schäferhunde einzuladen.



**§ 21 Pflichten des Zuchtrichters**

Es ist untersagt, Hunde zu richten, die nicht zu Beginn der Veranstaltung gemeldet wurden.

Die Einsicht in den Katalog vor Beendigung der Zuchtrichtertätigkeit ist ihm untersagt.

Während des Richtens hat der Zuchtrichter einen Bericht über jeden zu beurteilenden Hund zu schreiben oder zu diktieren.

Es werden Rüden und Hündinnen getrennt gerichtet, eine Unterteilung nach Haarart ist nicht zwingend erforderlich.

**§ 22 Anzahl der Hunde je Zuchtrichter**

Einem Zuchtrichter sollten nicht mehr als 45 Hunde pro Ausstellungstag zur Bewertung und Erstellung eines Richterberichtes zugeteilt werden. Bei besten technischen und personellen Voraussetzungen dürfen mehr Hunde zugeteilt werden. Die Entscheidung darüber treffen der Veranstalter im Einvernehmen mit dem Zuchtrichter.

**§ 23 Zuchtrichterwechsel**

Der Veranstalter ist berechtigt, einen Zuchtrichterwechsel vorzunehmen.

**§ 24 Zuchtrichter-Anwärter**

Der Veranstalter ist angehalten, die Ableistungen von Anwartschaften für Zuchtrichter-Anwärter aktiv zu fördern. Über geplante Einsätze von Zuchtrichter-Anwärtern ist der Veranstalter, sowie der amtierende Zuchtrichter rechtzeitig zu informieren.

**§ 25 Pflichten des Veranstalters gegenüber Zuchtrichtern**

Die Veranstalter von Ausstellungen haben einen Zuchtrichter persönlich einzuladen. Zwischen Veranstalter und Zuchtrichter wird eine schriftliche Vereinbarung getroffen, die von beiden Seiten bei Zustimmung zu unterzeichnen ist. Dem Zuchtrichter sind baldmöglichst nach Meldeschluss die von ihm zu richtenden Anzahl der Hunde vom einladenden Verein mitzuteilen. Des Weiteren ist ihm eine Ausschreibung sowie diese Ausstellungsordnung zu übersenden.



## § 26 Zuchtrichterspesen

Zuchtrichter erhalten für ihre Tätigkeit am Ausstellungstag Spesen laut gültiger ZGBBS e.V. Beitrags- und Gebührenordnung.

Am Ausstellungstag hat der Veranstalter für die Verpflegung des Zuchtrichters zu sorgen.

Dem Zuchtrichter steht pro Veranstaltungstag maximal eine Übernachtung zu, diese wird vom Veranstalter organisiert. Der Veranstalter ist angehalten Veranstaltungen in der Nähe des geplanten Zuchtrichters abzuhalten, um anfallende Übernachtungskosten und Kilometergeld, soweit wie möglich ist zu minimieren.

Die dem Zuchtrichter zustehenden Spesen und/oder Kosten werden nach ordnungsgemäßer Beendigung seiner Tätigkeit ausbezahlt.

## § 27 Haftung

Die Eigentümer der ausgestellten Hunde haften für alle Schäden, die durch ihre Hunde angerichtet werden. Die Hinterlassenschaften der Hunde sind ordentlich und unverzüglich zu beseitigen.

## § 28 Hausrecht

Der Veranstalter ist Inhaber des Hausrechts. Er ist berechtigt, für die laufende Ausstellungen gegen Personen, die den geordneten Ablauf stören oder gegen Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen, Hausverbote zu verhängen. Den Anweisungen des Veranstalters und ihrer Beauftragten ist Folge zu leisten.

## § 29 Ordnungsbestimmungen

Verstöße gegen diese Ordnung können mit den folgenden Disziplinarmaßnahmen geahndet werden:

1. Mit dem Verbot der Teilnahme auf allen von der ZGBBS e.V. durchgeführten Ausstellungen für mindestens ein Jahr oder auf Dauer kann belegt werden, wer insbesondere
  - den geordneten Ablauf von Ausstellungen stört.
  - einer Anweisung der Veranstalter zuwiderhandelt.
  - seinen Hund unerlaubt vor Veranstaltungsschluss aus dem Ausstellungsgelände entfernt.
  - sich ohne Berechtigung im Ring auffällt.
  - die den jeweils zur Bewertung stehender Hund bezeichnender korrekter Katalognummer nicht, oder nicht deutlich sichtbar, trägt.
  - auf Grund von „double handling“ mehrfach von der Bewertung ausgeschlossen wurde.

- Meldegebühren des gemeldeten Hundes vom Aussteller nicht an den Veranstalter zahlt
- 2. Mit einem unbefristeten Verbot der Teilnahme auf allen Ausstellungen der ZGBBS e.V. kann belegt werden, wer insbesondere
  - einen Zuchtrichter beleidigt oder dessen Bewertung öffentlich, mündlich oder schriftlich kritisiert.
  - sich die Teilnahme durch falsche Angaben bei der Anmeldung erschleicht.
  - Veränderungen oder Eingriffe am gemeldeten Hund vornimmt oder vornehmen lässt, die geeignet sein können, den Zuchtrichter zu täuschen, oder solche Hunde vorführen oder vorführen lässt.

Zuständig für die Ahndung von Verstößen gegen diese Ordnung ist der Vorstand.

### § 30 Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

### § 31 Inkrafttreten

Die Ausstellungsordnung der ZGBBS e.V. wurden am 05.02.2023 beschlossen.

